

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland

UhAnsprAuslÜbkG

Ausfertigungsdatum: 26.02.1959

Vollzitat:

"Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 19 G v. 23.5.2011 I 898

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1971 +++)

Art 1

-

Art 2 (weggefallen)

Art 3 (weggefallen)

Art 4 (weggefallen)

Art 5

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 3 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 3 tritt gleichzeitig mit dem Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen gemäß seinem Artikel 14 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.